

## **STADT SCHNEVERDINGEN**

59. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Veersebogen West“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Frühz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

Vom 11.03.2024 bis einschließlich 11.04.2024.

### **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen**, Stand 27.08.2025

Inhalt:

**A. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (Behörden), OHNE ANREGUNGEN**

**B. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE MIT ANREGUNGEN**

**C. PRIVATPERSONEN MIT ANREGUNGEN**

## A. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (Behörden), OHNE ANREGUNGEN

Schreiben, die gem. § 4 Abs. 1 BauGB nicht zu prüfen sind

| Ohne Anregungen |                                                                                                                      | Stellungnahmen der Stadt Schneverdingen |
|-----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|
| Nr. 1           | <b>Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade</b><br>mit Schreiben vom 09.04.2024                                   | Kenntnisnahme                           |
| Nr. 2           | <b>Gasunie Deutschland Transport Services GmbH</b><br>mit Schreiben vom 11.03.2024                                   | Kenntnisnahme                           |
| Nr. 3           | <b>Landkreis Harburg</b><br>mit Schreiben vom 14.03.2024                                                             | Kenntnisnahme                           |
| Nr. 4           | <b>ExxonMobil Production Deutschland GmbH</b><br>mit Schreiben vom 06.03.2024                                        | Kenntnisnahme                           |
| Nr. 5           | <b>Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Wümme</b><br>mit Schreiben vom 21.03.2024                              | Kenntnisnahme                           |
| Nr. 6           | <b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b><br>mit Schreiben vom 12.03.2024 | Kenntnisnahme                           |
| Nr. 7           | <b>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH</b><br>mit Schreiben vom 09.04.2024                                     | Kenntnisnahme                           |
| Nr. 8           | <b>Gemeinde Hanstedt</b><br>mit Schreiben vom 13.03.2024                                                             | Kenntnisnahme                           |
| Nr. 9           | <b>Landwirtschaftskammer, Bezirksstelle Uelzen</b><br>mit Schreiben vom 21.03.2024                                   | Kenntnisnahme                           |
| Nr. 10          | <b>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen</b><br>mit Schreiben vom 09.04.2024               | Kenntnisnahme                           |

## B. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE MIT ANREGUNGEN

| Anregungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Stellungnahmen der Stadt Schneverdingen                                                                                               |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Nr. 1 Landkreis Heidekreis</b><br>mit Schreiben vom 10.04.2024                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                       |
| <b>1.1) Raumordnung</b><br>Es sollten unter Punkt 4.1 Raumordnung und Landesplanung folgendes geändert werden:<br><br>Es wird auf den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Heidekreises aus dem Jahr 2015 Bezug genommen.<br><br>Durch Beschluss des Kreistages vom 15.12.2023 ist entschieden worden, diesen Entwurf nicht weiter zu verfolgen. Stattdessen wurde durch die Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten das Verfahren zur Aufstellung eines Regionalen Raumordnungsprogrammes (neu) eingeleitet.<br><br>Ein Bezug zu dem Entwurf aus dem Jahr 2015 sollte insoweit nicht mehr hergestellt werden. | Zu 1.1) <u>Berücksichtigung</u><br>Den Hinweisen zur Raumordnung wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend angepasst.            |
| <b>1.2) Planungsrecht</b><br><u>Planunterlage</u><br>Es fehlen die Präambel und die Verfahrensvermerke.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Zu 1.2) <u>Berücksichtigung</u><br>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Verfahrensvermerke werden zur Entwurfsfassung ergänzt. |
| <b>1.3</b><br>Der Planzeichnung ist zu entnehmen, dass der in dem derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan ausgewiesene Schutzgrünstreifen mit gewerblicher Baufläche überplant                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <b>1.3</b><br>Die Hinweise zu dem Wall werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung                       |

werden soll. Auf dem Luftbild ist zu erkennen, dass sich auf diesem Streifen bereits Anpflanzungen befinden, welche durch den Wegfall an anderer Stelle zu kompensieren sind.

wird dies entsprechend berücksichtigt und zum Erhalt festgesetzt. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird auf eine detaillierte Darstellung verzichtet.

1.4)

#### Begründung

Die Daten des Aufstellungsbeschlusses sowie dessen Bekanntmachungsdatum sind unter Punkt 1 zu ergänzen. Bei der weiteren Gliederung der Begründung wird kein Punkt 1.1 aufgeführt. Der ggf. fehlende Unterpunkt ist zu ergänzen bzw. die Gliederung entsprechend anzupassen.

Zu 1.4) Berücksichtigung

Die Daten werden entsprechend ergänzt und die Gliederung wird überarbeitet.

1.5

Zudem wurden keine konkreten Standortalternativen betrachtet. Eine Alternativenprüfung ist vorzunehmen. Ein entsprechender Lageplan, in welchem die alternativen Standorte kenntlich gemacht sind, ist beizufügen.

Zu 1.5 Berücksichtigung:

Darüber hinaus wird die Begründung zur Alternativenprüfung ergänzt.

1.6)

#### Umweltbericht

Bei der Einleitung sind weitere Angaben zu Standort, Art u. Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden, wie auch in der allgemein verständlichen Zusammenfassung erwähnt, zu machen.

Zu 1.4) Berücksichtigung

Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt. Ebenfalls wird der Umweltbericht zum Thema Standortalternativen ergänzt, sowie das Schallgutachten beigelegt.

Das unter 11.6 cc) erwähnte schalltechnische Gutachten ist der Entwurfsfassung beizufügen und das Ergebnis bereits bei der vorbereitenden Bauleitplanung, insbesondere in Hinblick auf die südöstlich und westlich an das Plangebiet angrenzende Wohnbebauung, zu berücksichtigen.

Auch im Umweltbericht ist der Passus zu möglichen Standortalternativen unter 11.9 zu konkretisieren (vgl.

1.5) Anmerkung zur Begründung).

Zu 1.5)

#### **Natur- und Landschaftsschutz**

#### **Natur- und Landschaftsschutz**

Eine sachgerechte naturschutzfachliche Stellungnahme ist zum vorliegenden Planungsstand aufgrund fehlender oder nur wenig spezifischer Aussagen / Unterlagen zu den jeweiligen Schutzgütern nicht möglich.

1.6)

#### **Immissionsschutz**

Die Belange des Immissionsschutzes (gutachterliche Aussage) liegt noch nicht zur Prüfung vor.

Eine abschließende Beurteilung ist daher noch nicht möglich.

1.7)

#### **Denkmalpflege**

Die Planungen liegen unmittelbar benachbart der archäologischen Fundstellen FStNr. 4 sowie FStNr. 31. Dabei handelt es sich um mehrere vorgeschichtliche Grabhügel, sowie Teile einer Siedlung. Weitere Fundstellen im Umfeld (FStNr. 3, 6, 7, 16) unterstreichen die Bedeutung des Areals für die Belange der Denkmalpflege.

Daher ist mit archäologischen Strukturen im Boden zu rechnen. Aus denkmalfachlicher Sicht ist es daher erforderlich, den Erdarbeiten Ausgrabungen voranzustellen, durch die die archäologischen Überreste dokumentiert, ausgegraben und geborgen werden.

Die archäologischen Arbeiten müssen durch einen Sachverständigen durchgeführt werden. Hierfür kann eine archäologische Grabungsfirma herangezogen werden, die über nachgewiesenen Fachverstand für die Durchführung der archäologischen Maßnahmen verfügt. Eine Auflistung von Grabungsfirmen findet sich unter folgender Adresse: <https://www.uni-bamberg.de/?id=8806>

Der Sachverständige stimmt das methodische Vorgehen mit

#### Berücksichtigung

Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Die Unterlagen werden zur Entwurfsfassung ergänzt.

Zu 1.6)

#### Berücksichtigung

Die Hinweise zum Immissionsschutz werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Die Unterlagen werden zur Entwurfsfassung ergänzt.

Zu 1.7)

#### Berücksichtigung

Der Hinweis zur Bodenarchäologie wird berücksichtigt. Es wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung aufgenommen. Die Stellungnahme wird wie dargelegt berücksichtigt. Inhaltliche Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

der UDSchB und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Gebietsreferat Lüneburg, (NLD) ab. Es richtet sich nach den Vorgaben und den Dokumentationsrichtlinien der Denkmalfachbehörde. Die erforderlichen Genehmigungen gemäß § 13 Abs. 1 NDSchG beantragt der Veranlasser bei der unteren Denkmalschutzbehörde, die hierüber unverzüglich das Benehmen mit dem NLD herstellt.

Die archäologischen Untersuchungen sind mindestens 2 Wochen vor Beginn schriftlich der UDSchB und dem NLD, Gebietsreferat Lüneburg, anzuzeigen. Um Verzögerungen im zeitlichen Ablauf zu vermeiden, sollten die Ausgrabungen mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten durchgeführt werden.

Die Kosten der fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation trägt der Veranlasser der Zerstörung (§ 6 Abs. 3 NDSchG).

Des Weiteren wird auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 14 Abs. 1 und 2 NDSchG) hingewiesen. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, sind unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für archäologische Denkmalpflege (§ 22 NDSchG) anzuzeigen. Sie sind bis zum Ablauf von vier Werktagen unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen.

## **Nr. 2 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt**

Schreiben vom 10.04.2024

- 2.1) gegen die Durchführung der oben genannten Änderung des Flächennutzungsplans und der Bauleitplanung nach Maßgabe der mir vorgelegten Unterlagen bestehen unter Berücksichtigung der von hier zu vertretenden Belange

### Zu 2.1) Kenntnisnahme

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Gutachtens werden die Immissionsorte

keine grundsätzlichen Bedenken.

In dem geplanten schalltechnischen Gutachten sind die umliegenden Wohnnutzungen als Immissionsorte zu betrachten. Weiterhin ist die vorhanden gewerbliche Nutzung als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Es wird empfohlen, auf die Zulassung von Wohnnutzung für Betriebsleiter zu verzichten.

betrachtet. Auswirkungen auf die vorliegende Planung ergeben sich nicht. Die Empfehlung zur Zulässigkeit von Wohnnutzungen für Betriebsleiter bezieht sich ausschließlich auf die Ebene des Bebauungsplans.

#### **Nr. 4 Deutsche Telekom Technik GmbH**

Schreiben vom 08.04.2024

- 4.1) Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich selbst befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich westlichen des Planbereiches im Randbereich der angrenzenden Straßenverkehrsfläche (Heemser Weg) Telekommunikationslinien der Telekom befinden. Des Weiteren befinden sich Telekommunikationslinien in der mit

#### **Zu 4.1) Kenntnisnahme**

Die Hinweise von Seiten der Deutschen Telekom Technik GmbH werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Ausbauentscheidung beziehen sich auf die Ausführung der Planung und betreffen nicht die vorbereitende Bauleitplanung.

einbezogenen Straßenverkehrsfläche Gallhorner Weg. Der Verbleib dieser Telekommunikationslinien in den Verkehrswegen, sowie deren Betrieb und die Durchführung erforderlicher Betriebsarbeiten ist jederzeit sicherzustellen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Zur Versorgung der neuen Gewerbeflächen mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und ggf. außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Die Deutsche Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint.

Dies bedeutet aber auch, dass die Deutsche Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche Infrastruktur errichtet. Sollten Ihnen Informationen hierüber vorliegen, bitten wir um Benachrichtigung. Sollte die Möglichkeit der Koordinierung mit Maßnahmen Dritter bestehen, bitten wir uns auch dies mitzuteilen.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der in der Signatur dieser E-Mail genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Für einen erweiterten Breitbandausbau kontaktieren Sie bitte ggf. auch die Glasfaser Northwest über folgendes Portal: Protected link

Eine Benachrichtigung nach Beschluss des Bebauungsplanes wäre aus unserer Sicht wünschenswert.

Um eine Eingangsbestätigung für diese Stellungnahme zu erhalten, bitten wir Sie die angeforderte "Lesebestätigung" des Mailprogramms zu quittieren. Vielen Dank.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

## **5. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**

mit Schreiben vom 04.03.2024

- 5.1) von der Aufstellung der o. g. Planvorhaben habe ich Kenntnis genommen.

Im Rahmen meiner Zuständigkeit bestehen gegen die o. g. Planvorhaben keine Bedenken, wenn evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Landesstraßenverkehr

- Zu 5.1) Kenntnisnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Schutzmaßnahmen gegen die vom Landesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen gehen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.

ausgehenden Emissionen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen.

Die eingereichten Unterlagen habe ich digital zu meinen Akten genommen.

Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer digitalen Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken.

## **6. Landvolk Niedersachsen**

Schreiben vom 04.04.2024

- 6.1) wir bedauern die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen. Der heimischen Landwirtschaft stehen immer weniger Flächen zur Verfügung und es können auch keine Ersatzflächen angeboten werden. Es ist nachvollziehbar, dass die Gewerbebetriebe sich entwickeln möchten, aber der Landwirtschaft ist es durch solche Vorhaben dann nicht mehr möglich.

Die Umsetzung der sicherlich notwendigen Kompensation ist in Ihren Ausführungen nicht weiter erklärt worden. Diese Maßnahmen sind im Plangebiet auszuführen, um weiteren Flächenverbrauch unbedingt zu vermeiden.

### Zu 6.1) Kenntnisnahme

Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen zum Flächenverbrauch werden zur Kenntnis genommen. Durch die Planung werden Flächen in Anspruch genommen, die direkt an ein bestehendes Gewerbegebiet angrenzen. Ferner waren die Flächen am Markt verfügbar. Die Auseinandersetzung mit der naturschutzfachlichen Kompensation erfolgt ausschließlich auf der Ebene des Bebauungsplans.

## 7. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Schreiben vom 03.04.2024

- 7.1) in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

### Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

### Zu 7.1) Kenntnisnahme

Die Hinweise von Seiten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie werden insgesamt zur Kenntnis genommen.

## 8. Niedersächsische Landesforsten

Schreiben vom 29.03.2024

- 8.1) nach den eingesehenen Dokumenten, Karten und Luftbildern und der Besichtigung vor Ort am 28.03.2024 werden aus waldfachlicher Sicht folgende Anmerkungen und Anregungen vorgetragen:

Nordwestlich an das Plangebiet grenzt ein ca. 20 bis 40-jähriger Birken-Mischwald mit Buche und Aspe sowie einzelnen älteren Kiefern, Fichten und Eichen. In der Strauchschicht findet sich Traubenkirsche, Hasel und Aspen-Naturverjüngung.

Auf Grund ihrer Größe und Baumdichte weist diese mit Waldbäumen bestockte Fläche einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima auf. Es handelt sich hierbei um Wald im Sinne des § 2 NWaldLG.

Waldränder besitzen als linienförmige Übergangsbiotope zwischen Wald und offener Landschaft mit ihrer großen Artenvielfalt eine hohe Bedeutung für den Artenschutz und den Biotopverbund. Sie bereichern das Landschaftsbild und schützen den Wald vor Aushagerung und Windwurf. Darüber hinaus haben sie eine hohe Bedeutung für den Erholungswert der Landschaft.

Waldränder im Landkreis Heidekreis sollen aufgrund ihrer vielfältigen Funktionen von störenden Nutzungen und von Bebauung in einem Abstand von mindestens 60 m freigehalten werden. Ein Unterschreiten des festgelegten Abstandes von 60 m ist nur im nachvollziehbar begründetem Einzelfall möglich (RROP Landkreis Heidekreis).

Falls ein Unterschreiten des festgelegten Abstandes von 60

- Zu 8.1) Kenntnisnahme / Berücksichtigung

Die Hinweise von Seiten der Niedersächsischen Landesforsten werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Die Hinweise von Seiten der Niedersächsischen Landesforsten werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Die betroffene Fläche ist im nördlich angrenzenden Bebauungsplan nicht als Wald sondern als Maßnahmenfläche festgesetzt. Demnach handelt es sich im rechtlichen Sinne nicht um Wald, bzw. die Fläche dürfte in einer Art gepflegt werden, dass keine Gefahr von ihr ausgeht. Im Rahmen der Festsetzungen ist formuliert: „...Entwicklung eines naturnahen Waldrandes durch Anlage eines Waldmantels aus heimischen Sträuchern und überwiegend niedrigwüchsigen heimischen Laubgehölzen und eines Waldsaumes mit Dominanz von gras- und krautartiger Vegetation ...“ sowie „...Pfleßmaßnahmen (z. B. auslichten zur Entwicklung einer Strauch- Krautschicht).“ Aus diesen Festsetzungen geht hervor, dass es sich um einen Waldrand mit Krautschicht handelt. Von diesen Übergangsbereichen ist kleine klassische Gefahr von Windwurf und Brandgefahr für den Änderungsbereich auszugehen. Dennoch wird die Baugrenze angepasst und die 30 m entsprechend eingehalten.

m in diesem Einzelfall geltend gemacht werden sollte, ist

- aus Gründen der Gefahrenabwehr (großkronige Randbäume, die eine Wuchshöhe von 30 m erreichen können, sind besonders windwurf- und bruchgefährdet - vor allem im belaubten Zustand während der Vegetationszeit),
- aus Gründen der Waldbrandabwehr,
- aus waldökologischen Gründen,
- und der Vermeidung von zusätzlichem technischen Aufwand bei der Waldbewirtschaftung

ein Mindestabstand von einer Baumlänge (30 m) zwischen dem Wald und der geplanten Bebauung einzuhalten (siehe auch § 1 (6) Ziffer 1 BauGB, § 3 (1) NBauO).

Ich bitte um die Anpassung der Baugrenze.

Diese Stellungnahme erfolgt in Abstimmung mit dem LWK-Forstamt Nordheide-Heidmark.

9.  
9.1)

#### **Abfallwirtschaft Heidekreis**

Schreiben vom 27.03.2024

Bezugnehmend auf das Vorhaben 59. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Veersebogen West" und Bebauungsplan Schneverdingen Nr. 93 "Gewerbegebiet Veersebogen West" erhalten Sie nachfolgend die Stellungnahme der Abfallwirtschaft Heidekreis, Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:

Die Abfallwirtschaft Heidekreis, Anstalt des öffentlichen Rechts erhebt nach erster Prüfung keine Beanstandungen gegen die vorgesehen Planung. Dessen ungeachtet wird auf die "Berücksichtigung der Belange der Abfallwirtschaft

Zu 9.1)

#### Kenntnisnahme

Die Hinweise zur Abfallwirtschaft werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Für die vorliegende Planungsebene ergibt sich keine Relevanz.

Heidekreis (AHK), Anstalt des öffentlichen Rechts bei der Bauleitplanung, bei der Erstellung von örtlichen Bauvorschriften und Einrichtung von Straßenbaustellen" verwiesen (Dokument anbei). Diese Belange sind bei der Planung zwingend zu berücksichtigen, sodass die Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK), Anstalt des öffentlichen Rechts die ihr hoheitlich übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen kann.

Eine Eingangsbestätigung wird erbeten.

Sollten Sie Rückfragen haben, so stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

10.

10.1) **Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Gebiet der Wümme**

Schreiben vom 19.03.2024

seitens des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände im Gebiet der Wümme bestehen gegenüber o.g. Vorhaben keine Bedenken, insofern die Oberflächenentwässerung wie vorgesehen als Versickerung erfolgt. Sollte wieder erwarten eine Einleitung in ein Verbandsgewässer (Veerse) erfolgen, bitte ich im erneute Beteiligung.

11.

11.1)

**EWE NETZ GmbH**

Schreiben vom 11.03.2024

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet

Zu 10.1)

Kenntnisnahme

Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Es wird eine örtliche Versickerung auf der Ebene des Bebauungsplans geplant. Weitere Auswirkungen ergeben sich nicht.

Zu 11.1)

Kenntnisnahme

Die Hinweise der EWE NETZ GmbH werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Ausführungsplanung werden diese entsprechend berücksichtigt.

befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.

Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B.

Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 2,2 m mit ein.

Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 5m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Für einen eventuell später steigenden Leistungsbedarf könnte ein weiterer Stationsplatz und Leitungsverlegungen in den Versorgungstreifen erforderlich werden. Wir bitten Sie, dass bei Ihren Planungen ebenfalls zu berücksichtigen.

Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll.

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit:

Protected link

In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.

Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf

unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren:  
Protected link

## **C. PRIVATPERSONEN**

**Stellungnahmen von Privatpersonen liegen nicht vor:**